

Wie erfolgt der Kontakt zur Clearingstelle?

Ein Kontakt zur Clearingstelle kann per Post, E-Mail oder Telefon aufgenommen werden. Im Internet gibt es darüber hinaus ein Formular zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens:

Post

Clearingstelle

bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

E-Mail

clearingstelle.bthg@msgiv.brandenburg.de

Internet

<https://tinyurl.com/3pzbsd9h>



Ansprechpartnerinnen

Andrea Fabris – Telefon: 0331 866-5037
Mareike Schulz – Telefon: 0331 866-5038

Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
msgiv.brandenburg.de

Bildnachweis: Natee127, Istockphoto
Gestaltung: pigurdesign
Druck: HavelPrint
3. Auflage: 300 Stück
September 2024



Clearingstelle Brandenburg

bei der Beauftragten
der Landesregierung für die
Belange der Menschen mit
Behinderungen Brandenburg

Was ist die Aufgabe der Clearingstelle?

Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll es für Menschen mit Behinderungen leichter möglich sein, über sich selbst und ihre Lebensweise bestimmen zu können. Denn welche Unterstützung Menschen wegen ihrer Behinderung bekommen, hängt nun davon ab, was sie benötigen und nicht länger davon, wo sie untergebracht sind. Das ist eine große Veränderung für die Menschen mit Behinderungen aber auch für die Sozialämter, die für die Eingliederungshilfen verantwortlich sind.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern geben sich große Mühe, die Menschen bestmöglich zu versorgen. Dennoch kann es natürlich auch zu unterschiedlichen Auffassungen oder Streitigkeiten zwischen dem Sozialamt und den leistungsberechtigten Menschen kommen.

In solchen Streitfällen hilft die seit Januar 2020 eingesetzte Clearingstelle Brandenburg. Sie vermittelt zwischen beiden Parteien, damit eine gütliche Einigung ohne Rechtsstreit erzielt wird.

Wer kann sich an die Clearingstelle wenden?

- ☑ Menschen mit Behinderungen, die im Land Brandenburg Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX sind.
- ☑ Rechtliche Vertreter oder eine entsprechend bevollmächtigte Person von Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX.

Wann kann man sich an die Clearingstelle wenden?

- ☑ Leistungsberechtigte Menschen können sich an die Clearingstelle wenden, wenn es um Art und Umfang der Leistung oder das Verfahren geht.
- ☑ Die Clearingstelle kann bei allen Streitigkeiten zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Sozialamt eingeschaltet werden.
- ☑ Ein Leistungsbescheid muss nicht vorliegen oder abgewartet werden.
- ☑ Je früher die Clearingstelle eingeschaltet wird, desto besser. So erhöht sich die Chance, dass eine gütliche Einigung schnell erzielt und ein Rechtsstreit vermieden wird.

Was muss man beachten?

Ein Vermittlungsverfahren bei der Clearingstelle hat **keine** fristverlängernde oder aufschiebende Wirkung auf das förmliche Verwaltungsverfahren. Alle Fristen müssen eingehalten werden.

Wie arbeitet die Clearingstelle?

Hinter jedem Vermittlungsfall steht meist ein sehr individuelles Problem. Jedes Verfahren wird daher auch unterschiedlich behandelt. Ob, wann und wie eine Einigung erzielt wird, ist also von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Mitarbeiterinnen der Clearingstelle werden dabei nach Lösungen im rechtlichen Rahmen suchen. Wichtig ist, dass sich jede Seite mit den Wünschen und Argumenten des anderen nochmals auseinandersetzt.

Der Ablauf eines Vermittlungsverfahrens ist in der Verfahrensordnung der Clearingstelle geregelt.

Bei Bedarf kann ein Gebärdensprachdolmetscher oder -dolmetscherin kostenlos hinzugezogen werden.